

Gemeinde Appen

Bebauungsplan Nr. 30 und 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Kindertagesstätte“

# **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Stand: 20.02.2018

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

# Inhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat mit Schreiben vom 08.01.2018 mit Frist bis zum 09.02.11.2018 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung vom 16.01.2018 bis zum 16.02.2018 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>4</b>
1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Flächennutzungsplan, 02.02.2018.....	4
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Bebauungsplan, 02.02.2018 .....	10
1.3	Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, 26.01.2018.....	16
1.4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt.3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst, SG331, Schleswig-Holstein, 30.01.2018 ..	16
1.5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 16.02.2018.....	17
1.6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 06.02.2018 .....	17
1.7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 10.01.2018 .....	17
1.8	Handwerkskammer Lübeck, 01.02.2018 .....	18
1.9	BUND Schleswig-Holstein, 10.01.2018 .....	18
1.10	Schleswig Holstein Netz AG, 10.01.2018 .....	18
<b>2</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme.....</b>	<b>19</b>
2.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Referat IV 52, Schleswig-Holstein, 26.01.2018 .....	19
<b>3</b>	<b>Private.....</b>	<b>20</b>
3.1	Bürger 1, Hauptstraße 81, 12.02.2018 .....	20
3.2	Bürger der Grundstücke Hauptstraße 73, 73a und 73b, 12.02.2018 .....	21
3.3	Bürger 2, Hauptstraße 75, 13.02.2018 .....	22
3.4	Bürger 3, 13.02.2018 .....	25
3.5	Bürger 4, Am Storchennest 11, 13.02.2018.....	26
3.6	Bürger 5, Am Storchennest 15, 13.02.2018.....	28
3.7	Bürger 6, Am Storchennest 17, 13.02.2018.....	29
3.8	Topp & Mehlstäubler OHG, Moorweg 7, 14.02.2018.....	30

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Stadt Schenefeld
- Stadt Tornesch
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Prisdorf
- Wasserverband Pinnau, Bilsbek, Gronau
- Landwirtschaftskammer S.-H.
- Stadtwerke Pinneberg GmbH
- Abwasser-Zweckverband Pinneberg
- Gemeinde Rellingen
- Gemeinde Borstel-Hohenraden



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Inhaltliche Aspekte der Auswirkungen der Gebietsentwicklung durch die dafür notwendigen Erdbewegungen in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz, den Einsatz von Sachgüter (Sand) und die Auswirkungen auf das Klima (Transporte) als ökologischer Fußabdruck wurden bisher nicht beschrieben.</p> <p>Ein Bodenmanagementkonzept ist noch nicht erstellt worden. Die Baugrunduntersuchung wurde als Anlage zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>Die in der Begründung angeführte „Orientierende Erkundung“ erstellt vom Büro Ratajczak, mit Datum vom 18.11.2016 wurde der unteren Bodenschutzbehörde auf Antrag zugesandt.</p> <p>Für eine bodenschutzrechtliche Bewertung ist die Orientierende Erkundung ausreichend. Der Altlastverdacht ist aufgrund der Ergebnisse für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser entkräftet. Die betreffenden Standorte werden in das Archiv 1 als „parameterunabhängig verdachtsentkräftet“ eingestellt.</p> <p>Die orientierende Erkundung hat auch Bewertungen in Bezug auf abfallrechtliche Einstufungen vorgenommen. Diese Informationen könnte für das Bodenmanagement verwendet werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht wurde in die Begründung zum F-Plan aufgenommen.</p>	<p>Auf der Ebene des B-Planes kann eine detaillierte und fundierte Aussage zu den Bodenbewegungen mit Abtransport und Zulieferung sowie dem Transport von Baumaterialien etc. nicht getroffen werden, dies kann theoretisch erst im Rahmen einer Ausführungsplanung näher beschrieben werden (vgl. Aussagen zum Bodenmanagement im folgenden Abschnitt). Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich im Grundsatz bei dem Bauvorhaben um ein „normales“ Hochbauvorhaben mit entsprechend üblichen Stoff- und Energieströmen handelt. Als Hinweis auf die erforderlichen Bodenbewegungen können die Hinweise des Baugrundgutachtens (Geologisches Büro Voß 2016, Kap. 5) gesehen werden, dass Bodenaustauschmaßnahmen bei einem nicht unterkellerten bzw. unterkellerten Gebäude in größerem Umfang hier nicht zu erwarten sind.</p> <p>Das Bodenmanagement wird vor Beginn der Maßnahmen mit dem Kreis abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Stellungnahmen - Behörden

Untersuchungen zur Kampfmittelfreigabe können auch mit Bodensondierungen einhergehen. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten ergeben, die auf schädliche Bodenveränderungen hindeuten, gilt auch hier die Meldepflicht nach dem Landes Bodenschutzgesetz.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

### Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Das südlich des F-Plan-Gebietes, 11. Änderung, liegende Regenrückhaltebecken „Wischhof“ (Az. 263-363-13-08/12) ist nicht geeignet, zusätzliche Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Ohne weitere technische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Rückhaltung auf dem B-Plan-Gebiet) kann das anfallende Niederschlagswasser nicht in die querende Hauptniederschlagswasserleitung übergeben werden.

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist zur Zeit nicht gesichert.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

## Abwägungsvorschlag

Kennntnisnahme.

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**Untere Wasserbehörde – Grundwasser:**

Der 11. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.

Der Änderung des Landschaftsplans und der damit verbundene Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung nach Süden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Bei einer GRZ von 0,3 und der Größe der Fläche für den Gemeinbedarf kann der Kita-Neubau auch ohne eine weitere Verlagerung der Grenze für die bauliche Entwicklung realisiert werden.

Im obenstehenden Plan ist die Grabentrasse für die Regenentwässerung B-Plan 22 "Am Storchennest" eingetragen. Das anfallende Oberflächenwasser kann an dem an der südlichen Grenzen verlaufenden Entwässerungsgraben des B-Plans Nr. 22 "Am Storchennest" angeschlossen werden.

Die vorhandene Drossel des Grabens ist ggfs. so zu ändern, dass die vorhandene Einleitmenge in die Vorflutleitung bzw. das nachfolgende Regerückhaltebecken nicht erhöht wird. Ob der Entwässerungsgraben aufgeweitet werden kann oder ggfs. eine gesonderte Rückhaltung für die KiTa mit Anschluss an den Graben erforderlich wird, ist im Zuge der weiteren Planungen zu ermitteln.

Dieser Entwässerungsvorschlag wurde telefonisch vom Büro Lenk + Rauchfuß mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Neugebauer) abgestimmt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der grundsätzlichen Inanspruchnahme der Fläche wurde vom Kreis Pinneberg in der frühzeitigen Beteiligung zugestimmt. Auch wenn das Gebäude eher im nördlichen Bereich stehen wird, werden die südlichen Bereiche als Freiflächen der Kita benötigt. Schon dafür sind eine Änderung des Landschaftsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im geplanten Umfang erforderlich. Auch die Freiflächen können nicht im bisherigen Außenbereich angelegt werden. Der südlichste Punkt der Baugrenze befindet sich jetzt 10 m südlicher als

in der frühzeitigen Beteiligung. Dies geschah wegen der Anlage der Stellplatzanlage im Norden um eine ausreichende Flexibilität für das Gebäude zu erhalten. Das Gebäude kann wegen der notwendigen Stellplätze nicht im Norden des Baugebiets errichtet werden.

Darüber hinaus wird in der Unterlage zur 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen dargelegt, aus welchen naturschutzfachlichen Gründen eine Verschiebung der Grenze der baulichen Entwicklung nach Süden im Landschaftsplan in der Abwägung als vertretbar angesehen werden kann:

- Die Grünlandfläche, die bis an den südlichen Knick reicht und für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, stellt arten- und kräuterarmes Intensivgrünland dar und ist damit weder gesetzlich geschütztes Wertgrünland noch eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz. Auch als Lebensraum für Tiere spielt sie eine untergeordnete Bedeutung (s. hierzu auch Darstellung im Umweltbericht).
- Die aus Umwelt- und Naturschutzgründen wesentliche Struktur im Süden des Geltungsbereichs, der wertvolle Knick mit großem Eichenüberhälter, wird im B-Plan eindeutig zum Erhalt festgesetzt. Der Knick stellt auch aus Gründen des Landschaftsbildes eine Begrenzungslinie für eine geplante Bebauung dar.
- Dadurch, dass die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ auf die LSG-Grenze gesetzt wird, wird die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der erforderliche Kompensationsbedarf von 2.475 m<sup>2</sup> aus einem Ökokonto der Gemeinde gebucht werden kann. Das Ökokonto ist zu benennen. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen.</p> <p>Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: In diesem Zusammenhang mit der Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung ist zu prüfen, ob ein zweigeschossiger Bau nicht erheblich zur Minimierung des Flächenverbrauchs beitragen würde. Die Einbindung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild kann durch eine Dach- und Fassadenbegrünung verbessert werden.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planung muss geprüft werden, ob die südlich an das Bürgerhaus angrenzende Streuobstwiese eine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses ist. Diese wurden mit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet. Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich auf Dauer zu erhalten. Die Feststellung im Abwägungsergebnis, dass der Bereich der Streuobstwiese nicht im Ausgleichskataster erfasst ist, bedeutet nicht unbedingt, dass es keine Ausgleichsmaßnahme ist. Hier muss neben dem Ausgleichskataster die Baugenehmigung geprüft werden. Um die Eingriffe zu minimieren sollte die 2. Planungsvariante realisiert werden. Diese beinhaltet deutlich weniger versiegelte Fläche für die Erschließung und die Streuobstwiese könnte erhalten bleiben.</p> <p>Die zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft vorgesehene Gehölzpflanzung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs sollte in der Planzeichnung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß PlanzV dargestellt werden. Für diesen Bereich sollten auch die Mengen und Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze festgesetzt werden.</p>	<p>Für den Kompensationsbedarf sollen folgende Ökokonten verwendet werden: 1. Aktenzeichen: 42KOM.2011-12 (Stand: 0,1633 ha zur Verfügung) 2. Aktenzeichen: 42KOM.2011-13 (Stand: 0,2839 ha zur Verfügung). Die genannten Ökokonten werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Über die Geschossigkeit des Gebäudes ist noch nicht entschieden, eine Zweigeschossigkeit ist eine mögliche Variante.</p> <p>Die Baugenehmigung wurde durch das Amt Geest und Marsch Südholstein geprüft. Sie enthält keinen Hinweis darauf, dass die Obstwiese als Ausgleich für Stellplatzanlagen des Bürgerhauses vorgesehen wurde.</p> <p>Über die Erschließungsvariante ist noch nicht entschieden (s. Begründung zur F-Planänderung und zum B-Plan).</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die möglichen zeichnerischen Festsetzungen „Fläche zum Anpflanzen“ oder „Anpflanzen: Sträucher / Hecke“ sind inhaltlich gleichwertig. Bei der Pflanzliste für die freiwachsende Hecke am Ostrand werden die Pflanzqualitäten ergänzt: „Pflanzqualität leichte Sträucher/ leichte Heister mit einem Anteil von mindestens 10% Heistern, 2xv“.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Aufgrund der Nähe zur Kita sollten keine Giftpflanzen (Pfaffenhüttchen – alle Pflanzenteile sind giftig) in diesem Bereich gepflanzt werden.

Im Bereich der Parkplätze sollte auf die Pflanzung von Linden verzichtet werden.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 0412145022275

Das Pfaffenhüttchen sowie die Linde werden aus den Pflanzlisten gestrichen.

Kenntnisnahme

**1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Bebauungsplan, 02.02.2018**

Der B-Plan Nr. 30 „Neubau KiTA“ Hauptstraße 79 der Gemeinde Appen ist im Verfahrensschritt TöB 4-2.

Kenntnisnahme

<p>B-Plan 30</p>	<p>Geplante KiTa mit Stellplätzen und Zuwegungen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Im Umweltbericht wurde auf den Bodenschutz allgemein innerhalb des Geltungsbereiches eingegangen.</p>	
<p>Inhaltliche Aspekte der Auswirkungen der Gebietsentwicklung durch die dafür notwendigen Erdbewegungen in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz, den Einsatz von Sachgüter (Sand) und die Auswirkungen auf das Klima (Transporte) als ökologischer Fußabdruck wurden bisher nicht beschrieben.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>
<p>Ein Bodenmanagementkonzept ist noch nicht erstellt worden. Die Baugrunduntersuchung wurde als Anlage zum B-Plan aufgenommen. Die in der Begründung angeführte „Orientierende Erkundung“ erstellt vom Büro Ratajczak, mit Datum vom 18.11.2016 wurde der unteren Bodenschutzbehörde auf Antrag zugesandt.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>



Lageplan der Baugrundsondierungspunkte und der Mischprobenfläche aus orientierender Erkundung Ratajczak

Für eine bodenschutzrechtliche Bewertung ist die Orientierende Erkundung ausreichend. Der Altlastverdacht ist aufgrund der Ergebnisse für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser entkräftet. Die betreffenden Standorte werden in das Archiv 1 als „parameterunabhängig verdachtsentkräftet“ eingestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die untersuchten oberflächennahen Böden der MP2-5 können alle vor Ort, soweit möglich, verwendet werden. Für den Bereich der MP 1 ergeben nach abfallrechtlicher Bewertung erhöhte PAK-Gehalte. Die Prüfwerte der BBodSchV werden nicht überschritten. Die Vorsorgewerte für PAK mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Folgenutzung“ werden für die MP1 überschritten. Nach den Planungen werden über den Bereich der MP 1 Zuwegungen errichtet. Ich gehe davon aus, dass das oberflächennahe Bodenmaterial aus bautechnischen Gründen ausgebaut und ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Informationen der Orientierenden Erkundung können für das Bodenmanagement verwendet werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht wurde in die Begründung des B-Planes aufgenommen.

Untersuchungen zur Kampfmittelfreigabe können auch mit Bodensondierungen einhergehen. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten ergeben, die auf schädliche Bodenveränderungen hindeuten, gilt auch hier die Meldepflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz.

Hinweis:

Bei Herstellung von Kinderspielflächen und der Verwendung von grundstücksfremden (angelieferten) Bodenmaterial sind die Vorsorgewerte der BBodSchV maßgeblich. Auch hier können zusätzlich hilfsweise die Zuordnungswerte Z0 der LAGA TR Boden herangezogen werden.

Es wird empfohlen, sich die Eigenschaften des verwendeten Bodens durch aktuelle (Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus) Untersuchungszertifikate belegen zu lassen und diese dauerhaft aufzubewahren.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

**Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:**

Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Das südlich des B-Plan-Gebietes Nr. 30 liegende Regenrückhaltebecken „Wischhof“ (Az. 263-363-13-08/12) ist nicht geeignet, zusätzliche Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Ohne weitere technische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Rückhaltung auf dem B-Plan-Gebiet) kann das anfallende Niederschlagswasser nicht in die querende Hauptniederschlagswasserleitung übergeben werden.

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist zur Zeit nicht gesichert. Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

**Untere Wasserbehörde – Grundwasser:**

Grundwasser

Das Gutachten zum Untergrundaufbau aus dem Oktober 2016 belegt nur im Südosten Sande unbekannter Ausdehnung, die über ein gewisses Versickerungspotential verfügen. Die gemessenen Grundwasserstände repräsentieren jedoch sehr niedrige Grundwasserverhältnisse. Zu berücksichtigen ist aber der mittlere höchste Grundwasserstand. Dieser muss ermittelt oder die vorhandenen Messungen müssen mit einem entsprechenden Zuschlag von ca. 1 m beaufschlagt werden. Auf dieser Basis scheint selbst eine Muldenversickerung schwer realisierbar.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.

Der Änderung des Landschaftsplans und der damit verbundene Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung nach Süden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Bei einer GRZ von 0,3 und der Größe der Fläche für den Gemeinbedarf kann der Kita-Neubau auch ohne eine weitere Verlagerung der Grenze für die bauliche Entwicklung realisiert werden.

Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.

Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der erforderliche Kompensationsbedarf von 2.475 m<sup>2</sup> aus einem Ökokonto der Gemeinde gebucht werden kann. Das Ökokonto ist zu benennen. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen.</p>	
<p>Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: In diesem Zusammenhang mit der Verschiebung der Grenze für die bauliche Entwicklung ist zu prüfen, ob ein zweigeschossiger Bau nicht erheblich zur Minimierung des Flächenverbrauchs beitragen würde. Die Einbindung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild kann durch eine Dach- und Fassaden-begrünung verbessert werden.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1..</p>
<p>Im Verlauf der weiteren Planung muss geprüft werden, ob die südlich an das Bürgerhaus angrenzende Streu-obstwiese eine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses ist. Diese wurden mit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet. Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich auf Dauer zu erhalten. Die Feststellung im Abwägungsergebnis, dass der Bereich der Streuobstwiese nicht im Ausgleichskataster erfasst ist, bedeutet nicht unbedingt, dass es keine Ausgleichsmaßnahme ist. Hier muss neben dem Ausgleichskataster die Baugenehmigung geprüft werden. Um die Eingriffe zu minimieren sollte die 2. Planungsvariante realisiert werden. Diese beinhaltet deutlich weniger versiegelte Fläche für die Erschließung und die Streuobstwiese könnte erhalten bleiben.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>
<p>Die zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft vorgesehene Gehölzpflanzung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs sollte in der Planzeichnung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß PlanzV dargestellt werden. Für diesen Bereich sollten auch die Mengen und Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze festgesetzt werden.</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zur FNP-Änderung unter 1.1.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Aufgrund der Nähe zur Kita sollten keine Giftpflanzen (Pfaffenhüttchen – alle Pflanzenteile sind giftig) in diesem Bereich gepflanzt werden.

Im Bereich der Parkplätze sollte auf die Pflanzung von Linden verzichtet werden.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 0412145022275

Kenntnisnahme

**1.3 Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, 26.01.2018**

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den geplanten Neubau.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußern wir folgende Anregungen:

Für die Verkehrsführung wurden zwei Varianten vorgestellt. Beide Varianten wären vorstellbar, allerdings steht zu befürchten, dass bei der Variante 2 ein Ausbau der bisherigen Erschließungsstraße notwendig ist. Aus den Unterlagen sind die Straßenbreiten nicht ersichtlich. Ebenso ist nicht eindeutig, ob bei den gegenüberliegenden Parkflächen die Rückstoßflächen ausreichend sind. Dies müsste seitens des Planungsbüros geprüft werden. Um einer "Überbeschilderung" vorzubeugen, wäre die Variante 2 zu empfehlen. Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit der Polizei und dem FD Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Eine Beteiligung des LBV hat unsererseits nicht stattgefunden. Dies müsste ggf. nachgeholt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beim Ausbau der Erschließungswege werden die verkehrstechnischen Anforderungen berücksichtigt.

Wenn Variante 2 umgesetzt werden soll, ist der Ausbau der Erschließungsstraße vorgesehen sowie eine entsprechende Dimensionierung der Stellplatzanlage.

Der LBV wurde im Verfahren von der Gemeinde beteiligt.

**1.4 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt.3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst, SG331, Schleswig-Holstein, 30.01.2018**

Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p><b>1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 16.02.2018</b> Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Hinweis: Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand eines Betriebsbereichs. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>1.6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 06.02.2018</b></p>	<p>Die Stellungnahme liegt noch nicht vor.</p>
<p><b>1.7 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 10.01.2018</b> Unsere Stellungnahme vom 08.11.2017 wurde richtig in die Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Appen für den Bereich „Neubau Kindertagesstätte“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.8 Handwerkskammer Lübeck, 01.02.2018</b></p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern für den angrenzenden Kfz-Betrieb keinerlei Beeinträchtigungen entstehen (auch zukünftig, z. B. bei gewünschter Erweiterung).</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.9 BUND Schleswig-Holstein, 10.01.2018</b></p> <p>Wir sind im Wesentlichen mit den Ausführungen der Planunterlagen einverstanden. Es sollten zur Minimierung von Umweltauswirkungen alle Maßnahmen aus dem Umweltbericht, soweit nicht festgesetzt, umgesetzt werden, insbesondere die Umsetzung der Variante Zwei beinhaltet die größtmögliche Schonung sowie den vollständigen Erhalt der Obstwiese.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Bei Umsetzung der abschließend gewählten Variante werden die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen berücksichtigt.</p>
<p><b>Vorgelagerter Knickschutzstreifen</b></p> <p>Für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrasen sollten zur Entwicklung heimischer Flora nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht wird in Kap. 1.5 folgender Absatz aufgenommen: Bei Anpflanzungen bzw. Ansaaten sollen soweit möglich Gehölze bzw. Saatgut aus regionaler Herkunft (innerhalb ihrer Vorkommensgebiete) verwendet werden (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p>
<p><b>1.10 Schleswig Holstein Netz AG, 10.01.2018</b></p> <p>Von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Appen.</p> <p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## 2 Landesplanerische Stellungnahme

### 2.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Referat IV 52, Schleswig-Holstein, 26.01.2018

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 201 0; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Appen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg.

Der Kreis Pinneberg äußert mit Sichtvermerk vom 22.11.2017 aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Appen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme.

### 3 Private

#### 3.1 Bürger 1, Hauptstraße 81, 12.02.2018

Da Sie am 13. Mai 1987 bei Notar Henningsen in Uetersen vertraglich zugesichert haben das gekaufte Grundstück nur mit Einfamilien-Häuser zu bebauen. Außerdem durch die vielen Fahrzeuge zum Kindergarten Autoabgase, Lärm und Baulärm ist nicht hinnehmbar.  
Eine Wertminderung wird wohl noch folgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Appen hat im Jahre 1987 das heutige Flurstück 505 vom Eigentümer des Flurstücks 28/16 (Hauptstraße 81) erworben. Damals war ein Einfamilienhausgebiet beabsichtigt. Um unmittelbar südlich seines verbleibenden Grundstücks nicht zu hohe Bebauung zu haben, wurde im Kaufvertrag vereinbart, dass in einer südlich anschließenden Bautiefe von Einfamilienhausgrundstücken (also etwa 30 m) nur Einfamilienhäuser errichtet werden (und nicht etwa dichtere oder höhere Bebauung).

Die Planung eines Einfamilienhausgebiets wurde aufgegeben. Inzwischen ist dort ein Parkplatz für das Bürgerhaus entstanden, der offensichtlich vom Verkäufer akzeptiert ist, da dagegen nie Einspruch erhoben wurde. Auch in Zukunft wird diese Nutzung nicht verändert. Durch die geplante Kindertagesstätte wird es jedoch voraussichtlich tagsüber zu einer erhöhten Nutzung kommen. Nachts und am Wochenende ist hingegen durch die Kindertagesstätte nicht mit einer Nutzung zu rechnen.

Für die Fläche der geplanten Kindertagesstätte liegen keine vertraglichen Bindungen vor. Da die Gemeinde dringend eine neue Kindertagesstätte benötigt und der zentrale Standort am Bürgerhaus optimal für die Kita-Nutzung ist, hat sich die Gemeinde dafür entschieden die Gemeinbedarfsflächen an diesem Ort zu erweitern und durch ein Bauleitplanverfahren umzuwandeln.

Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit und der Verkehr zur Kita ist im ordnungsgemäßen Rahmen hinzunehmen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3.2 Bürger der Grundstücke Hauptstraße 73, 73a und 73b, 12.02.2018

Als direkte Nachbarn des Bürgerhauses, der Streuobstwiese und des zu bebauenden Grundstückes sind wir direkt von den geplanten Baumaßnahmen betroffen.

Das Bürgerhaus mit dem Bauerngarten und der direkt angrenzenden Obstwiese gehört für die Bürger unserer Gemeinde zu einem wichtigen und erhaltenswerten Teil des gesellschaftlichen Lebens.

Wir erleben hier:

- Brautpaare, die sich im Bürgerhaus haben trauen lassen, machen im Bauerngarten und auf der Obstwiese ihre Hochzeitsfotos
- Kirchliche Veranstaltungen, wie Gottesdienste unter freiem Himmel
- Rohmärkte
- Kinderfeste mit Hüpfburg
- Feuerwehrveranstaltungen
- Hähnewettkrähen
- Im Jupita betreute Kinder genießen das Miteinander im Freien
- Kinder, im Bürgerhaus feiernder Menschen, spielen unter den Obstbäumen
- Bürger pflücken sich frische Äpfel und treffen sich zu einem Picknick
- Und vieles Andere mehr .....

Wir möchten an dieser Stelle klar zur Sprache bringen, dass wir grundsätzlich mit einem Bau des Kindergartens einverstanden sind.

Bei der Planungsvariante einer kreisförmigen Pkw-Umfahrung des Bürgerhauses befürchten wir jedoch, dass ein erheblicher Teil der Obstwiese verschwinden wird, nur dafür, dass Eltern Ihre Kinder mit dem Auto direkt vor die Haustür des Kindergarten fahren können.

Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.

Der Stellungnahme ist bereits teilweise gefolgt.

Der Bebauungsplan regelt die Erschließung nicht abschließend. Der Gestaltungsplan zeigt lediglich Varianten, die baurechtlich möglich sind. Grundsätzlich ist die Entscheidung für die Erschließung an einen möglichst sicheren Zugang der Kinder in die Kindertagesstätte geknüpft.

Der Knick im Westen und Süden des Plangebiets ist zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind deren Bäume und Sträucher zu erhalten (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.1). Die östlich des Plangebiets angrenzende Heckenpflanzung (Siedlungsgebüsch) wird entlang des Plangebiets in Richtung Süden durch Neuanpflanzungen ergänzt.

Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen (ggf. der Obstwiese) erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Diesen ‚Drive-In für Helikoptereltern‘ benötigt unser Dorf nun wirklich nicht! Der Preis, den unser Dorfleben dafür bezahlen muss, ist einfach zu hoch. Des Weiteren möchten wir Sie darum bitten, dass der sich zwischen unseren Grundstücken und dem Gemeindeg Grundstück befindliche Knick als erhaltenswert eingestuft wird. Dieser wird regelmäßig durch die Gemeindefmitarbeiter gepflegt und dient Vögeln und anderen Tieren als natürlicher Rückzugsort. Direkt hinter diesem Wall befinden sich unsere Terrassen und andere Ruhebereiche. Für uns stellt dieser einen natürlichen Sicht- und Schallschutz auch zu dem geplanten Kindergarten dar. Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken entsprechend berücksichtigen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

### 3.3 Bürger 2, Hauptstraße 75, 13.02.2018

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau eines Kindergartens. hinter dem Bürgerhaus Appen.

- Durch die zusätzliche Lärmbelastung zusammen mit dem bereits bestehenden Verkehrslärm (Hauptstraße) wird das zumutbare Maß überschritten. Als direkter Anwohner und Rentner fürchte ich, dass meine Ruhe erheblich gestört wird durch Baulärm sowie später durch an- und abfahrende Autos der Eltern und durch Kinderlärm. Der Information aus "Appen im Blick" entnehme ich, dass es sich um einen „Bewegungs-Kindergarten“ handeln soll. Es sind auf jeden Fall die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.
- Auch die zusätzliche Belastung durch krebserregende Dieselkraftstoffe, wie sie von den heute üblichen Familienautos ausgestoßen werden, empfinde ich als unzumutbar. Gerade das Motorlaufenlassen, Bremsen, Rangieren, wie es beim Abliefern und Abholen der Kinder häufig vorkommen wird, sorgt für besonders Umweltbelastung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit und der Verkehr zur Kita sind im ordnungsgemäßen Rahmen hinzunehmen.

Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Bestimmte Fahrzeuge können nicht ausgeschlossen werden, solange sie eine Zulassung für den Straßenverkehr haben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich fürchte außerdem eine Beschattung meines Grundstücks (Flurstück 160/32) durch das fertige Gebäude. Ich plane, dieses Jahr meine Dächer mit Photovoltaik-Anlagen auszurüsten, um Energie und Stromkosten zu sparen. Sollte das Gebäude so hoch sein, dass meine Dächer überschattet werden, wäre die Investition für mich ein finanzieller Bankrott.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sofern die Abstände nach Landesbauordnung eingehalten werden, ist eine Beschattung hinzunehmen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt minimal 5 m, meist wesentlich mehr. Eine starke Betroffenheit ist dadurch nicht zu erkennen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ebenso fürchte ich, meine Erholungs-Terrasse nicht mehr nutzen zu können wegen zu viel Schatten und Lärm.</li> </ul>	<p>Siehe oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch mein Garten mit Obststräuchern und Gemüse darf nicht beeinträchtigt werden durch zu wenig Licht und die höhere Belastung durch Autoabgase.</li> </ul>	<p>Siehe oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Zufahrtstrecke zum Kindergarten (Flurstück 28/5) führt an meiner Küche und meinem Wohnzimmer vorbei. Hier müsste dringend für Lärm- und Sichtschutz gesorgt werden. Was für Konsequenzen hätte das für meine eigene Zufahrt?</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Die Zufahrt zur Kindertagesstätte wird im Bauleitplanverfahren nicht abschließend geregelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin fürchte ich eine größere Lichtverschmutzung nachts, da die Zufahrt beleuchtet werden muss.</li> </ul>	<p>Siehe oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich bin dagegen, dass die Bäume im Umkreis des Bürgerhauses gefällt werden.</li> </ul>	<p>Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insgesamt fürchte ich eine erhebliche Wertminderung meines Hauses und Grundstücks. Ich habe das Haus gekauft, um im Rentenalter meine Ruhe zu haben. Wie die Baugrenzen damals gezeigt haben, sollte die fragliche Fläche nur landwirtschaftlich genutzt werden. Gegen eine vorübergehende Nutzung, wie sie zurzeit durch die Flüchtlingsunterkünfte gegeben ist, habe ich nichts einzuwenden.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitpläne</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- Ich wünsche mir, dass die Anwohner eingeladen werden, um gemeinsam über dieses Anliegen zu sprechen und um eine Lösung zu finden, die für alle Parteien zufriedenstellend ist.

Es bleiben noch viele Fragen offen, z.B.

- Für wie viele Kinder soll die neue Anlage ausgelegt sein?
- Wo genau kommt das Gebäude hin?
- Was passiert mit den Flüchtlingen, die derzeit auf dem Gelände wohnen?
- Wo genau verlaufen Zufahrtswege und wo werden sich die Parkplätze befinden?
- Was genau ist ein "Bewegungskindergarten"?

Natürlich bin ich nicht grundsätzlich gegen den Bau notwendiger Kindergärten. Mein Vorschlag wäre, ihn auf das leerstehende Gelände des früheren Nahkaufmarktes zu setzen oder ihn auf dem alten Platz neuzubauen und eine nur vorübergehende Lösung zu suchen.

verfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).

Die Gemeinde steht für Einzelgespräche zur Verfügung.

Die Fragen werden in den Unterlagen zum Vorhaben erläutert.

Diese Unterlagen lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die neue Kita wird für 120 Kinder (4 Kindergärten und 4 Krippengruppen) ausgelegt sein.

Die Lage des Gebäudes ist auf dem Gestaltungsplan einsehbar, es wird südlich des Bürgerhauses liegen. Die Lage ist auch in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Form von Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb dieser blauen Umgrenzung ist die Errichtung von Hauptgebäuden nicht möglich.

Bei der Flüchtlingsunterkunft handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Das Konzept des Bewegungskindergartens setzt den Schwerpunkt auf Aktivität und Bewegung.

Bei der in der Begründung dargestellten Kindertagesstätte handelt es sich lediglich um den derzeitigen Planungsstand. Es sind alle planerischen Lösungen möglich, die der Bebauungsplan zulässig macht.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3.4 Bürger 3, 13.02.2018

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als direkte Anwohnerin befürchte ich, dass meine Ruhezeiten gestört werden. Ich arbeite im Schichtdienst und brauche aufgrund dessen auch tagsüber Ruhe. Deshalb habe ich mir diesen Ort als Wohnsitz ausgesucht!</li> <li>• Der Lärm der schon überlasteten Hauptstraße ist schon groß genug!</li> <li>• Auch die zusätzliche Belastung der Autoabgase halte ich für unzumutbar.</li> <li>• Ich fürchte, außerdem den Garten nicht mehr so nutzen zu können, wie ich es tue. Aufgrund von Lärm oder Schatten.</li> </ul>  | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.<br/>Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Sofern die Abstände nach Landesbauordnung eingehalten werden, ist eine Beschattung hinzunehmen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt minimal 5 m, meist wesentlich mehr. Eine starke Betroffenheit ist dadurch nicht zu erkennen.</p>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Des Weiteren fände ich es unverantwortlich den Knick zu entfernen, da sich dort viele Tiere, vor allem aber auch Insekten und Bienen [z.B. die seltene Erdbiene] niedergelassen haben, die wichtig für unser Ökosystem sind.</li> <li>• Außerdem wird durch die Lichtverschmutzung ein Großteil der hier noch verbleibenden Insekten sterben und auch meine Wohnung wird von dem Licht betroffen sein.</li> <li>• Ich bin auch dagegen, dass Bäume gefällt werden sollen! Diese gehören nicht nur zum Bild des Bürgerhauses, sie dienen beispielsweise als Photo Kulisse bei Hochzeiten und werden zu verschiedenen Gelegenheiten nicht nur im Sommer genutzt. Hinzu kommt, dass sie auch ein wichtiger Teil unseres Ökosystems sind, außerdem sind sie auch ein zu Hause für viele Insekten und Tiere!</li> </ul> | <p>Der Knick im Westen und Süden des Plangebiets ist zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind deren Bäume und Sträucher zu erhalten (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.1). Die östlich angrenzende Heckenpflanzung wird entlang des Polargebiets in Richtung Süden durch Neuanpflanzungen ergänzt.</p> <p>Bei Neuinstallation ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.5).</p> <p>Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.</p> |

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Warum kann man nicht die vorhandene Auffahrt des Bürgerhauses verwenden?  
 Warum muss eine neue Straße durch die Natur gebaut werden? Ich verstehe es auch nicht, warum ich als direkte Anwohnerin nicht darüber informiert werde.  
 Ich habe es lediglich durch einen Zufall erfahren!  
 Ich wünsche mir, dass alle Anwohner eingeladen werden, um gemeinsam über dieses Anliegen zu sprechen und um eine Lösung zu finden, die für alle Parteien zufriedenstellend ist!

Der Bebauungsplan regelt die Erschließung nicht abschließend. Der Gestaltungsplan zeigt Varianten, die baurechtlich möglich sind.  
 Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.  
 Die Gemeinde steht für Einzelgespräche zur Verfügung.

### 3.5 Bürger 4, Am Storchennest 11, 13.02.2018

1. Lärmbelästigung der Gesundheitsprobleme für die Anwohner bringt.  
 Ich glaube nicht dass, der Lärm dem Lärmemissionsgesetz entspricht.
2. Aus dem Bürgerbüro habe gehört, dass der geplante Kindergarten auf 150 Kinder ausgelegt werden soll. Will man hier noch aus Nachbargemeinden Kinder holen?
3. Habe gehört dass man zweistöckig bauen will. Wenn das wahr ist vermute ich dass man noch Gemeindebüros reinsetzen will und das ist wahrscheinlich der Hauptgrund für dieses übergroße Projekt.
4. Das Projekt bringt für die eigene Immobile einen erheblichen Wertverlust. Es kann durchaus sein das Bürger auf Entschädigung klagen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  
 Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit ist im ordnungsgemäßen Maße hinzunehmen.  
 Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.  
 Der Appener Kindergarten, Op'n Bouhlen 49 ist stark sanierungsbedürftig. Die Gemeinde hat sich entschieden eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Derzeit betreut die bestehende Kindertagesstätte 110 Kinder. Fällt diese Betreuungseinrichtung nun bald weg, ist die Neuplanung mit 4 Kindergarten- und 4 Kinderkrippengruppen mit insgesamt ca. 120 Kinder angemessen.  
 Über die Geschossigkeit des Gebäudes ist noch nicht entschieden, eine Zweigeschossigkeit ist eine mögliche Variante.  
 Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5. Das Projekt bringt auch erheblichen Lärm am Morgen und am Nachmittag da ja ca.90% der Kinder mit dem Auto gebracht werden. Das sind ca.140 Autos mit Abgasen und Lärm!</p> <p>6. Dann habe ich gehört, dass der kleine Fußweg, vom Storchenweg wieder aktiviert werden soll wenn das Projekt realisiert würde. Davon kann man nur abraten denn 2-3 kommen im Wendehammer große Müllfahrzeuge und andere Fahrzeuge.</p> <p>7. Des Weiteren möchte ich anmerken, dass die Gemeinde wertvolle Bauplätze schädigt. Wer will schon neben einem 150er Kindergarten bauen? Der Gemeinderat schädigt also die Gemeinde. Die Bauplätze sind nur zu einem erheblich niederen Kaufpreis zu verkaufen!</p>	<p>welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Nutzung des kleinen Fußweges wird in der derzeitigen Planung vorgesehen, da es sich um eine öffentliche Wegeverbindung handelt, hat die Gemeinde die Befugnis diesen auch zu nutzen.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden von welchen neuen Bauplätzen gesprochen wird, da im Süden das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt und eine Bebauung derzeit nicht möglich und nicht angestrebt ist.</p>
<p>Viele Punkte sind vom Hörensagen weil die Gemeinde die Anwohner nicht informiert hat.</p>	<p>Bei der Aufstellung der Satzung zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte handelt es sich um ein öffentliches Verfahren dass seit Mitte 2017 läuft. Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

### 3.6 Bürger 5, Am Storchennest 15, 13.02.2018

Ich begründe meinen Widerspruch damit, dass

- keine bzw. nur mangelhafte Informationen über das Bauprojekt an die angrenzenden Grundstücksbesitzer gegeben wurden (Spekulation der Bau würde zweistöckig? Für 150 Kinder?)
- durch das Bauprojekt eine erhebliche Wertminderung der angrenzenden Immobilien/Grundstücke einhergeht
- es zu Lärmbelästigung (Kindergeschrei und Pkws) und hohem Verkehrsaufkommen (Pkws) kommen wird

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Aufstellung der Satzung zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte handelt es sich um ein öffentliches Verfahren das seit Mitte 2017 läuft. Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die neue Kita wird für 120 Kinder (4 Kindergarten und 4 Krippengruppen) ausgelegt sein. Über die Geschossigkeit des Gebäudes ist noch nicht entschieden, eine Zweigeschossigkeit ist eine mögliche Variante.

Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).

Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Lediglich zu Ruhezeiten und nachts könnten Beschränkungen erforderlich werden.

Siehe oben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- unsere Anwohnerstraße (Am Storchennest) als Parkplatz missbraucht werden könnte
- der Knickwall durch Weiterführen des Fußweges (Am Storchennest) unterbrochen werden würde

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Straße Am Storchennest als Parkplatz genutzt werden sollte, da es kürzer ist, direkt zur Kita zu fahren und dort ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen und nah am Kita-Eingang geparkt werden kann..  
Soweit verkehrsrechtlich aber nicht verboten, ist ein Parken innerhalb des Wendehammers möglich, soweit andere Verkehrsteilnehmer nicht eingeschränkt werden.

Die Nutzung des kleinen Fußweges wird in der derzeitigen Planung vorgesehen, da es sich um eine öffentliche Wegeverbindung handelt, hat die Gemeinde die Befugnis diesen auch zu nutzen.

Ich möchte Sie diesbezüglich um eine Stellungnahme bitten.

### 3.7 Bürger 6, Am Storchennest 17, 13.02.2018

Ich begründe meinen Widerspruch damit, dass

Siehe Abwägungsvorschlag zu 3.6.

- keine bzw. nur mangelhafte Informationen über das Bauprojekt an die angrenzenden Grundstücksbesitzer gegeben wurden (Spekulation der Bau würde zweistöckig? Für 150 Kinder?)
- durch das Bauprojekt eine erhebliche Wertminderung der angrenzenden Immobilien/Grundstücke einhergeht
- es zu Lärmbelästigung (Kindergeschrei und Pkws) und hohem
- Verkehrsaufkommen (Pkws) kommen wird
- unsere Anwohnerstraße (Am Storchennest) als Parkplatz missbraucht werden könnte
- der Knickwall durch Weiterführen des Fußweges (Am Storchennest) unterbrochen werden würde

Ich möchte Sie diesbezüglich um eine Stellungnahme bitten.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

**3.8 Topp & Mehlstäubler OHG, Moorweg 7, 14.02.2018**

Gem. Hinweis des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume muss eine Sicherung gegen Übersteigen der Einfriedungen zwischen der Kindertagesstätte und unserem Betrieb gewährleistet sein, bzw. es muss sichergestellt sein, dass die Kinder das Gelände der Kindertagesstätte nicht in Richtung unseres Betriebes verlassen können.

Ich bitte um Stellungnahme zu diesem Punkt.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

In Teil B, den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 2.5 (örtliche Bauvorschriften) folgende Festsetzung zu finden:

Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überklettern durch Kinder sicher ausschließt.